



REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 711 62-9100
 Teletex (232) 3221155
 Telex 61 3221155
 Telefax (0222) 713 78 76
 DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 19035/5-4/1995

XIX. GP.-NR
 437 /AB
 1995 -03- 24

ANFRAGEBEANTWORTUNG
 betreffend die schriftliche Anfrage der Abg. **ZU**
 Mag. Moser und FreundelInnen vom 24.1.1995,
 Zl. 417/J-NR/1995, "allgemein~~e~~ Geschäftsbedingungen
 für das Fernmeldegesetz 1.4.1994"

417 /B

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Wie lang soll die in den allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehene Frist für die Beanspruchung von Telefongebühren erstreckt werden?"

Der derzeit sowohl beim Telekommunikationsbeirat als auch bei der Preiskommission noch in Begutachtung stehende Entwurf für "Allgemeine Geschäftsbedingungen der PTV für die Inanspruchnahme der Telefondienste und damit im Zusammenhang stehender Leistungen" sieht vor, daß Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen vom Kunden binnen einem Monat nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der die Rechnung ausstellenden Rechnungsstelle zu erheben sind. Werden binnen sechs Monaten nach Zugang der Rechnung keine Einwendungen erhoben, so gilt die Forderung als anerkannt.

Zu Frage 2:

"Warum muß nicht die Post beweisen, daß die von ihr geforderte Gebührensumme gerechtfertigt ist?"

Im Hinblick darauf, daß eine einschlägige Spruchpraxis in Österreich noch nicht besteht, jedoch die Rechtslage in Deutschland jener in Österreich nicht unähnlich ist, kann folgendes gesagt werden:

Die bundesdeutschen Gerichte gehen hinsichtlich der Zählung der Tarifeinheiten in der Regel davon aus, daß, wenn weder die Ergebnisse einer Zählvergleichseinrichtung noch eine Überprüfung der technischen Einrichtungen der Deutschen Bundespost TELEKOM zählerbeeinflussende Fehler ergeben haben, der Beweis des ersten Anscheins für die korrekte Ermittlung der Zahl der Einheiten gegeben ist.

- 2 -

Legt der Kunde jedoch einen konkreten Sachverhalt dar, der die ernstliche Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufes eröffnet, so kann er hierdurch den prima-facie-Beweis erschüttern und die DBP TELEKOM muß die Richtigkeit der Gesprächsentgeltvorschreibung beweisen.

Zu Frage 3:

"Warum werden bei der rückwirkenden Rufdatenerfassung auf Wunsch des Teilnehmers nicht der volle Umfang der angerufenen Teilnehmernummern, das Datum und das jeweilige Gespräch mitgeteilt? Warum werden hier Datenschutzbelange so eng interpretiert?"

Bei dem - nunmehr auch im nachhinein möglichen - OES- Zusatzdienst "Rufdatenerfassung" werden das Datum, die Uhrzeit, die Dauer, die Zone, die verbrauchten Tarifimpulse und die angefallenen Verbindungsentgelte aufgelistet. Aufgrund der nachstehend erwähnten Geheimhaltungsverpflichtungen wird jedoch derzeit bei Ortsgesprächen nur die Tatsache bekanntgegeben, daß ein Ortsgespräch geführt wurde. Bei Ferngesprächen werden die Vorwahlnummer sowie - bei größeren Ortsnetzen - auch die ersten beiden Ziffern der angewählten Rufnummern bekanntgegeben.

Um den Informationsgehalt der Rufdatenliste - im Rahmen des Fernmeldegesetzes 1993 - zu erhöhen, wird derzeit seitens der Post geplant, in der zweiten Jahreshälfte 1995 bei Ortsgesprächen zumindest zwei Stellen der gewählten Rufnummern auszudrucken. Bei Inlandsferngesprächen sollen sechs Stellen, bei Auslandsferngesprächen acht Stellen der gewählten Rufnummer ausgedruckt werden. Gelöschte Ziffern sollen dann durch "X" gekennzeichnet werden.

Die volle Rufnummer wurde bis zum Inkrafttreten des Fernmeldegesetzes 1993 (1. April 1994) primär nicht aus datenschutzrechtlichen Gründen, sondern aufgrund der Bestimmung des § 17 des Fernmeldegesetzes 1949 nicht bekanntgegeben. Diese Norm bestimmte u. a., daß Beauftragte und Bedienstete der Post zur Geheimhaltung der Tatsache eines Fernmeldeverkehrs zwischen bestimmten Personen verpflichtet waren. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung wurde laut § 25 Abs. 1 Z 1 des Fernmeldegesetzes 1949 von den Gerichten mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen geahndet.

- 3 -

Diesen Schutz genoß nicht nur der betreffende Teilnehmer, sondern auch jeder Benutzer des Anschlusses.

Im Fernmeldegesetz 1993 wurden in den §§ 4 Abs. 1 und 42 Abs. 1 Z 1 die Bestimmungen der §§ 17 und 25 Abs. 1 Z 1 des Fernmeldegesetzes 1949 übernommen und überdies in Abschnitt V sich auch auf diesen Tatbestand beziehende Datenschutzbestimmungen aufgenommen. Darin wird u.a. normiert, daß die an der Verbindung beteiligte Teilnehmernummer, für die keine Entgeltspflicht besteht, nur verkürzt gespeichert werden darf (§ 32 Abs. 2 des Fernmeldegesetzes 1993).

Darüber hinaus normiert § 35 Abs. 2 des Fernmeldegesetzes 1993, daß bei Erstellung eines Einzelentgeltnachweises die passiven Teilnehmernummern nur in verkürzter Form ausgewiesen werden dürfen.

Diese Bestimmungen wurden auf ausdrücklichen Wunsch von Datenschutzorganisationen in das Fernmeldegesetz 1993 aufgenommen und finden - wie mir die Post berichtet - nicht die ungeteilte Zustimmung aller Fernsprechteilnehmer.

Der Post würde im Interesse ihrer Kunden eher eine Regelung vorschweben, wonach der Teilnehmer (eines Anschlusses des digitalen Wählsystems) die Wahl zwischen der vollständigen oder teilweisen Speicherung der gewählten Rufnummern oder dem vollständigen Unterbleiben der Speicherung hätte.

Zu Frage 4:

"Nachvollziehbare Rechnungen sind bei allen Dienstleistern eine Selbstverständlichkeit. Warum wird der Post das Vorrecht eingeräumt, für detaillierte Rechnungen Gebühren zu verlangen? Warum werden diese Rechnungen nur auf Anforderungen ausgestellt?"

Ab April 1995 wird die Fernmeldegebühren- Rechnung (FR) von der TELEKOM-Rechnung (TR) abgelöst.

Die TR ist - ohne Kosten für den Teilnehmer - nachvollziehbarer aufgegliedert als die bisher verwendete FR.

So sind darin - für Anschlüsse des digitalen Wählsystems - etwa die Verbindungsentgelte

unter Angabe des Abrechnungszeitraumes nach

- *Tarifzone,*
- *Anzahl der geführten Gespräche pro Tarifzone und*
- *Anzahl der pro Tarifzone angefallenen Tarifeinheiten*

aufgegliedert.

Sonstige Entgelte (das sind Entgelte, die nur fallweise zur Vorschreibung gelangen, wie z.B. für handvermittelte Ferngespräche) sind, wie auch bereits bisher, in der FR detailliert ausgewiesen.

Als Ergänzung zur FR/TR kann der Kunde (für einen Anschluß des digitalen Wählsystems) eine Auflistung der einzelnen Gespräche (= "Rufdatenerfassung") bei der Fernmeldegebührenstelle (ab Einführung der TR dann TELEKOM-Rechnungsstelle) verlangen.

In dieser Rufdatenaufzeichnungsliste sind, wie bereits erwähnt, die einzelnen Gespräche unter Angabe

- *des Datums,*
- *der Uhrzeit des Gesprächsendes,*
- *der Gesprächsdauer,*
- *des Gesprächszieles,*
- *der Tarifzone,*
- *der angefallenen Tarifimpulse und*
- *des Vorschreibungsbetrages*

aufgelistet, wobei aus den bereits genannten Gründen das Gesprächsziel nicht zur Gänze ausgewiesen werden kann.

Für den Ausdruck und die Zusendung einer derartigen Liste wird ein Entgelt in Höhe von 50.- S und für jede Zeile im Ausdruck ein Entgelt in Höhe von 10 Groschen berechnet.

Die Höhe der Entgelte wurde auf Grund der anfallenden Kosten kalkuliert.

- 5 -

Eine kostenlose Überlassung der - unterschiedlich umfangreichen - Listen an interessierte Teilnehmer würde bedeuten, daß die anfallenden Kosten durch Erhöhung etwa der Verbindungsentgelte auf alle - auch mit der FR/TR zufriedenen - Kunden umgewälzt werden müßten.

Eine generelle Zusendung aller Listen an sämtliche Teilnehmer würde im Hinblick auf den Umstand, daß etwa 1994 rund 28 Millionen FR versandt wurden, ein nur schwer zu bewältigendes Quantitätsproblem darstellen.

Überdies würde eine solche Maßnahme naturgemäß zu einer erheblichen Steigerung des Papierverbrauches führen und sohin auch dem Gedanken des Umweltschutzes widersprechen.

Zu Frage 5:

"Ist Ihnen das italienische Modell der Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung bekannt (vgl. Beilage)? Was spricht gegen eine Übernahme in das österreichische Abrechnungssystem?"

Das Schlichtungs- und Schiedsverfahren zwischen der Società Italiana per l'Esercizio delle Telecomunicazioni p.a. (SIP) und den italienischen Verbraucherschutzorganisationen ist mir bekannt.

Zwischen Vertretern des österreichischen Konsumentenschutzes und der Post wurde bereits dahingehend Übereinstimmung erzielt, probeweise ein zunächst bis Jahresende befristetes "Schlichtungsverfahren" einzuführen.

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (etwa Schwellenwerte, Bagatellgrenze etc.) sollen Telefonentgeltbeschwerden - erforderlichenfalls unter Einbeziehung eines allgemein beideten gerichtlichen Sachverständigen - zwischen den Kunden, Vertretern des Konsumentenschutzes sowie der Post einer Lösung zugeführt werden.

Der Abschluß eines diesbezüglichen Übereinkommens wird in nächster Zeit erfolgen.

Wien, am 17.3. 1995

Der Bundesminister